

# Hausstandard

## Sicherheitstechnik

CODE: <b>ANS-02</b>	BETREFF: KOORDINATION MIT FREMDFIRMEN GEMÄß § 8 ASchG
------------------------	--

### ERLÄUTERUNGEN:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 i. d. g. F) sieht bei der Beschäftigung von AN verschiedener AG an derselben Arbeitsstätte eine Koordinationspflicht der verschiedenen **für den Arbeitnehmerschutz verantwortlichen Personen** vor.

Aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials (Chemikalien, Radioaktivitäten, infektiöse Stoffe, usw.) und für die Aufrechterhaltung von wichtigen Systemen (vorbeugender Brandschutz, funktions-, bzw. lebenserhaltende Systeme, Hygienestandards, usw.) müssen gewisse Richtlinien von allen im Areal beschäftigten Personen strikt eingehalten werden.

### GELTUNGSBEREICH:

Für alle im Bereich des Landeskrankenhauses Innsbruck, inklusive dazugehöriger externer Gebäude beschäftigten Fremdfirmen.

### ALS STANDARD WIRD WIE FOLGT FESTGELEGT:

- Der Auftragnehmer, bzw. seine für den Arbeitnehmerschutz zuständige Person (SFK, evtl. SVP, ...), hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und bei länger andauernden Arbeiten mindestens alle 2 Jahre um ein Koordinationsgespräch gemäß § 8 ASchG bei der Abteilung Sicherheitstechnik zu bemühen.
- Als Grundlage für dieses Gespräch gelten das ASchG, die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen der Tirol Kliniken GmbH und die diversen Hausstandards.
- Bei Verstößen gegen die Koordinationspflicht oder allfällige dadurch entstandene Risiken oder Schäden werden die Verursacher haftbar gemacht.
- Bei Gefahr im Verzug werden die Arbeiten im Namen der Kaufmännischen Direktion durch die Stabstelle Sicherheitstechnik bis zur Herstellung des geforderten Zustandes umgehend eingestellt.

VON WEM UND WO/WIE FESTGELEGT ?	GÜLTIG AB: <b>01.09.1998</b>	GÜLTIG BIS: <b>12 / 2021</b>
<b>SiT (Pfaringer, Wallenta), Arbeitsinspektorat (Dr. R. Christanell)</b>		

REVISION:	<b>06/03-PG</b>	<b>05/06-PG</b>	<b>03/09-PG</b>	<b>12/12-PG</b>	<b>12/15-PG</b>	<b>08/18-PG/WM</b>	<b>12/19-PG</b>
-----------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-----------------